

Eilentscheidung der Oberbürgermeisterin

überplanmäßiger Aufwand im Teilhaushalt 06 - Soziales

Für die Leistungen der Hilfe zur Pflege (Produkt 31102) sind nunmehr die Rechnungslegungen bis Dezember 2013 erfolgt. Es handelt sich um nachlaufende Rechnungen die nach Kassenschluss 2013 eingegangen sind.

Der Aufwand ist dem Jahr 2013 zuzurechnen; die Auszahlungen erfolgen aber in der Finanzrechnung 2014. Aus diesem Umstand ergeben sich überplanmäßige Aufwendungen des Jahres 2013 in Höhe von 300.000 Euro.

In einer Gesamthöhe von weiteren 200.000 Euro sind bei diversen anderen Produkten über den bestehenden Ermächtigungsrahmen hinaus Aufwendungen für 2013 nachlaufend entstanden.

Der gesamte überplanmäßige Aufwand wird gedeckt aus Mehrerträgen beim Teilhaushalt 15 – Zentrale Finanzdienstleistungen im Produkt 6110100 - Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen.

Es handelt sich um Pflichtleistungen, die in korrekter Anwendung doppischer Regeln periodengerecht dem Haushaltsjahr 2013 zuzuordnen sind.

Der Eilbeschluss ist erforderlich, um die bereits vorliegenden Rechnungen fristgerecht zu begleichen. Ein Beschluss der Stadtvertretung am 17.03.2014 würde die Landeshauptstadt in Zahlungsverzug setzen.

Schwerin, den 06.02.1014

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

